S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2006 - 2011	**0741/2009/1.1**	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bürgschaftsregelung gemäß EG-Vorschrift

Beratungsfolge:

19.02.2009 Finanzausschuss
23.02.2009 Verwaltungsausschuss
03.03.2009 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Herr 1.1 Behrens	Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der kommunalen Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, in der Fassung vom 05.02.2009 wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Bürgschaften stellen laut EG-Vorschriften eine staatliche Beihilfe dar und sind daher grundsätzlich verboten, da sie den Wettbewerb verzehren.

Um jedoch innerhalb des kommunalen Aufgabenspektrums trotzdem Bürgschaften nach gemeinderechtlichen Bestimmungen gewähren zu können, sind diese entweder von der EG genehmigen (notifizieren) zu lassen oder sie müssen den Vorschriften der „De-minimis-Verordnung" genügen (Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen vom 28.12.2006, Amtsblatt der EG L 379/5) zuletzt geändert durch Mitteilung der EU-Kommission (2009/C 16/01).

Die wichtigste Voraussetzung nach dieser Verordnung ist die sog. „Bürgschaftsregelung", die von kommunaler Seite erlassen werden kann.

Der anliegende Entwurf einer Bürgschaftsregelung entspricht den Vorgaben des Deutschen Städtetages. In dieser Regelung sind alle Voraussetzungen enthalten, welche die Gemeinde ermächtigt, Bürgschaften als sog. transparente Beihilfen übernehmen zu dürfen. Alle Bürgschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und trotzdem gewährt werden sollen, müssen der EG-Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die Bürgschaft, bzw. der Übernahme des Risikos bei Ausfall der Leistung sowie dem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand kann der Bürge (z.B. ein Kreditinstitut) u. a. eine laufende Bürgschaftsgebühr (Avalgebühr) erheben, die vom begünstigten Darlehensnehmer zu entrichten ist. Unter Nr. 3.1 der Bürgschaftsregelung ist die Höhe der Bürgschaftsgebühr festgelegt. Sie entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und nicht kommunal verbürgte Darlehen, auf die der Darlehensnehmer auf dem Privatmarkt zurückgreifen müsste. Aufgrund dieser Regelung ist eine Beihilfegewährung ausgeschlossen. Das Nds. Innenministerium hält eine solche Regelung für sinnvoll.

Eine Absprache mit den Wirtschaftsbetrieben ist erfolgt.

Anlagen:

Entwurf einer Bürgschaftsregelung